

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1982

Nummer 73
Letzte Nummer

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	9. 12. 1982	Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NW	803
215	21. 12. 1982	Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	799
216	9. 12. 1982	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten	800
216	21. 12. 1982	Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes	800
26 45	9. 12. 1982	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Ausländerwesen zuständigen Verwaltungsbehörden	805
237	14. 12. 1982	Verordnung über die Fortdauer der Mietpreisbindung nach § 18 a Abs. 3 Wohnungsbindungsgesetz	801
95	14. 12. 1982	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs	805

215

**Gesetz
zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen
Vom 21. Dezember 1982**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(3) Träger des Katastrophenschutzes sind das Land, die Kreise, die kreisfreien Städte und diejenigen Großen kreisangehörigen Städte, denen diese Aufgabe auf Antrag durch Rechtsverordnung des Innenministers übertragen worden ist.“
2. § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Örtliche Katastrophenschutzbehörden sind die Großen kreisangehörigen Städte, denen der Innenminister die Aufgabe des Katastrophenschutzes übertragen hat. Dem von einer Großen kreisangehörigen Stadt gestellten Antrag auf Übertragung dieser Zuständigkeit hat der Innenminister durch Rechtsverordnung stattzugeben.“
3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 2 Abs. 1 werden Sätze 3 und 4.

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Aufgaben des örtlichen Katastrophenschutzes sind die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte, denen der Innenminister die Aufgabe des Katastrophenschutzes übertragen hat, sowie die Kreise für die übrigen Gemeinden zuständig.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der zur Zeit die Aufgabe einer örtlichen Katastrophenschutzbehörde wahrnehmenden Großen kreisangehörigen Städte bedarf es keines Antrages. Sie können jedoch dem Innenminister gegenüber erklären, daß sie diese Aufgabe über den 31. Dezember 1982 hinaus nicht wahrnehmen wollen.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
(L. S.)

Posser

Der Innenminister

Schnoor

216

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die
Bestandteile und Angemessenheit der
Betriebskosten der Kindergärten**

Vom 9. Dezember 1982

Aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534), geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), wird nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung des Landtags verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1979 (GV. NW. S. 484), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1982

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1982 S. 800.

216

**Gesetz
zur Änderung des Kindergartengesetzes**

Vom 21. Dezember 1982

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kindergartengesetz vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534), geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 entfällt das Wort „Ämter“.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Planung

Bei der im Benehmen mit den in § 1 genannten Trägern durchzuführenden Planung hat das Jugendamt davon auszugehen, daß in jedem Wohnbereich für mindestens 75 vom Hundert der Kinder Kindergartenplätze in zumutbarer Entfernung bereitgestellt werden sollen. Die vorrangige Versorgung sozial und wirtschaftlich benachteiligter Bevölkerungskreise und der Bedarf an Plätzen für Kinder, die wegen Berufstätigkeit der Eltern oder aus sonstigen Gründen ganztägiger Betreuung bedürfen, sind zu berücksichtigen.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aufgaben des Jugendamtes bei der Planung

Das Jugendamt hat nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), und dieses Gesetzes dafür zu sorgen, daß in seinem Bezirk die erforderlichen Kindergartenplätze zur Verfügung stehen.“

4. In § 8 werden in Absatz 1 das Wort „Ämter“, in Absatz 3 die Wörter „oder Ämter“ und in Absatz 4 die Wörter „oder das Amt“ gestrichen.
5. § 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Zuschüsse für den Neubau und die Erstausat-

zung von Kindergärten werden als feste Beträge gewährt, die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgesetzt werden. Die in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Anteile des Zuschusses an der Gesamtfinanzierung sind dabei zu beachten. Die Zuschüsse für den Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau dürfen 85 vom Hundert der entsprechenden Zuschüsse für den Neubau nicht überschreiten.“

6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Jugendamt unterstützt das Landesjugendamt bei der Aufsicht über die Kindergärten.“

7. In § 13 Abs. 2 Satz 1 entfallen die Wörter „sowie der sonstigen Mitarbeiter.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 entfallen die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 3“.

b) Folgende neue Absätze 2 bis 5 werden eingefügt:

„(2) Der Elternbeitrag beträgt 420 DM im Jahr. Er ermäßigt sich für das zweite Kind einer Familie im Kindergarten auf die Hälfte und entfällt für weitere Kinder ganz. Auf Antrag ist der Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen, soweit dem Minderjährigen und seinen Erziehungsberechtigten die Aufbringung des Beitrages aus ihren Einkommen und Vermögen nach § 81 Abs. 2 JWG nicht zuzumuten ist. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt. Es hat dem Träger den ausfallenden Betrag zu ersetzen.

(3) Der Elternbeitrag erhöht sich bei einem Einkommen der Erziehungsberechtigten von über 50 000 DM im Jahr auf 720 DM, bei einem Einkommen von über 100 000 DM auf 1200 DM. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Einkommen im Sinne des Satzes 1 ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Verluste aus anderen Einkunftsarten und Verluste zusammen veranlagter Ehegatten sind nicht abzuziehen. Zum Einkommen im Sinne des Satzes 1 gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind. Maßgebend für die Bestimmung des Einkommens sind die Verhältnisse in dem der Beitragspflicht vorangegangenen Kalenderjahr.

(4) Für die ganztägige Unterbringung eines Kindes im Kindergarten (Unterbringung über Mittag) kann der Träger zur Abgeltung des Mehraufwandes einen Beitragszuschlag erheben, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigen soll. Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, die Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes zu erstatten, bleibt unberührt.

(5) Der Einzug der Elternbeiträge obliegt dem Träger des Kindergartens. Die Erziehungsberechtigten erklären ihm gegenüber, welcher Beitragsstufe nach Absätzen 2 und 3 sie zuzuordnen sind (Selbsteinschätzung). Die Bewilligungsbehörde kann die Richtigkeit der Selbsteinschätzung überprüfen, wenn sich Anhaltspunkte für eine offensichtlich fehlerhafte Selbsteinschätzung ergeben. Die Erziehungsberechtigten sind in diesen Fällen verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen und zu belegen. Die Bewilligungsbehörde teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Träger des Kindergartens sowie den Erziehungsberechtigten mit.“

- b) Absatz 2 wird Absatz 6

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von den nach Abzug der Elternbeiträge nach den Absätzen 2 bis 4 verbleibenden Betriebskosten tragen der Träger 36 vom Hundert, das Jugendamt und das Land je 32 vom Hundert.“

In Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 entfallen.

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Modellkindergärten

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann einzelne Kindergärten mit der Erprobung pädagogischer Aufgaben beauftragen. Die zusätzlichen angemessenen Betriebskosten kann das Land bis zur vollen Höhe übernehmen.“

10. In § 16 Abs. 1 Satz 1 entfallen die Wörter „oder eines Amtes“.

11. § 17 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 17

Verfahren bei Zuschüssen zu den Betriebskosten

(1) Der Betriebskostenzuschuß wird nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt. Auf Antrag sind dem Träger auf der Grundlage der Betriebskosten des vorletzten Kalenderjahres Abschlagszahlungen auf den Betriebskostenzuschuß in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu leisten; sofern der Träger für das vorletzte Kalenderjahr keine Betriebskostenzuschüsse erhält, sind die zu erwartenden Kosten zugrunde zu legen.

(2) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten sind bei dem für die Einrichtung zuständigen Jugendamt zu stellen. Über die Anträge entscheidet das Jugendamt. Das Jugendamt entscheidet auch über die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen für die eigenen Einrichtungen.

(3) Anträge auf Gewährung von Betriebskostenzuschüssen nach § 14 Abs. 8 Satz 2 und 3 und § 15 sind über das für die Einrichtung zuständige Jugendamt beim Landesjugendamt zu stellen. Die Landeszuschüsse werden vom Landesjugendamt festgesetzt. Das Jugendamt ist bei der Gewährung seines Zuschusses zu den Betriebskosten an die Entscheidung des Landesjugendamtes gebunden.

(4) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Ausschuß für Jugend, Familie und politische Bildung und nach Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags die Antragsfristen, Form und Inhalt der Anträge und das weitere Antrags- und Auszahlungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren auf andere Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend anzuwenden sind.“

12. In § 18 entfallen Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2.

Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

13. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Ausführung des Haushaltsplanes des Landes

(1) Soweit die Landesjugendämter und die Jugendämter über die Gewährung der Landeszuschüsse entscheiden, bewirtschaften sie die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann allgemeine Weisungen erteilen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

(3) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann im Benehmen mit dem Ausschuß für Jugend, Familie und politische Bildung und nach Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Absätze 1 und 2 auf andere Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend anzuwenden sind.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach Anhörung des zuständigen Ausschusses“ durch die Wörter „im Benehmen mit dem Ausschuß für Jugend, Familie und politische Bildung und nach Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Betriebskosten“ die Wörter „und Pauschalen für die Personal- und Sachkosten“ eingefügt.

Artikel II

Artikel 8 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft mit Ausnahme der Verordnungsermächtigungen, die am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich als Finanzminister

(L.S.)

Posser

Der Innenminister

Schnoor

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1982 S. 800.

237

Verordnung
über die Fortdauer der Mietpreisbindung nach
§ 16 a Abs. 3 Wohnungsbindungsgesetz

Vom 14. Dezember 1982

Aufgrund des § 16 a Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend bestimmten Gemeinden findet § 16 a Abs. 1 und 2 WoBindG keine Anwendung:

1. kreisfreie Städte:

Bottrop, Hamm, Herne, Leverkusen, Mülheim a.d. Ruhr, Remscheid und Solingen

2. kreisangehörige Gemeinden:

Alfter	(Rhein-Sieg-Kreis)
Bad Salzuflen	(Kreis Lippe)
Baesweiler	(Kreis Aachen)
Bergisch Gladbach	(Rhein.-Berg. Kreis)
Bornheim	(Rhein-Sieg-Kreis)
Breckerfeld	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Brühl	(Erftkreis)
Burscheid	(Rhein.-Berg. Kreis)
Castrop-Rauxel	(Kreis Recklinghausen)
Dinslaken	(Kreis Wesel)
Dormagen	(Kreis Neuss)
Dorsten	(Kreis Recklinghausen)
Enger	(Kreis Herford)
Ennigerloh	(Kreis Warendorf)
Erkrath	(Kreis Mettmann)
Frechen	(Erftkreis)
Fröndenberg	(Kreis Unna)
Geilenkirchen	(Kreis Heinsberg)
Gevelsberg	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Gladbeck	(Kreis Recklinghausen)
Grevenbroich	(Kreis Neuss)
Haan	(Kreis Mettmann)
Halle (Westf.)	(Kreis Gütersloh)
Hattingen	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Heiligenhaus	(Kreis Mettmann)
Herdecke	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Herten	(Kreis Recklinghausen)
Herzogenrath	(Kreis Aachen)
Hilden	(Kreis Mettmann)
Holzwickede	(Kreis Unna)
Hürth	(Erftkreis)

Iserlohn	(Märkischer Kreis)
Kaarst	(Kreis Neuss)
Kamen	(Kreis Unna)
Kamp-Lintfort	(Kreis Wesel)
Kempen	(Kreis Viersen)
Korschenbroich	(Kreis Neuss)
Langenfeld (Rheinland)	(Kreis Mettmann)
Leichlingen (Rheinland)	(Rhein.-Berg. Kreis)
Leopoldshöhe	(Kreis Lippe)
Lüdenscheid	(Märkischer Kreis)
Lünen	(Kreis Unna)
Marl	(Kreis Recklinghausen)
Meerbusch	(Kreis Neuss)
Menden (Sauerland)	(Märkischer Kreis)
Mettmann	(Kreis Mettmann)
Moers	(Kreis Wesel)
Monheim	(Kreis Mettmann)
Nettetal	(Kreis Viersen)
Neuss	(Kreis Neuss)
Niederkassel	(Rhein-Sieg-Kreis)
Oer-Erkenschwick	(Kreis Recklinghausen)
Paderborn	(Kreis Paderborn)
Pulheim	(Erftkreis)
Radevormwald	(Oberbergischer Kreis)
Ratingen	(Kreis Mettmann)
Recklinghausen	(Kreis Recklinghausen)
Rösrath	(Rhein.-Berg. Kreis)
Sankt Augustin	(Rhein-Sieg-Kreis)
Schloß Holte-	(Kreis Gütersloh)
Stukenbrock	
Schwalmtal	(Kreis Viersen)
Schwelm	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Schwerte	(Kreis Unna)
Selm	(Kreis Unna)
Siegburg	(Rhein-Sieg-Kreis)
Sprockhövel	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Steinhagen	(Kreis Gütersloh)
Stolberg	(Kreis Aachen)
Tönisvorst	(Kreis Viersen)
Unna	(Kreis Unna)
Velbert	(Kreis Mettmann)
Verl	(Kreis Gütersloh)
Viersen	(Kreis Viersen)
Voerde (Niederrhein)	(Kreis Wesel)
Waltrop	(Kreis Recklinghausen)
Werne	(Kreis Unna)
Werther (Westf.)	(Kreis Gütersloh)
Wesel	(Kreis Wesel)
Wetter (Ruhr)	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Willich	(Kreis Viersen)
Witten	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Wülfrath	(Kreis Mettmann)

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Christoph Zöpel

- GV. NW. 1982 S. 801.

20320

**Verordnung zur Änderung
der Besoldungszuständigkeitsverordnung NW
Vom 9. Dezember 1982**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1986 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 1982 (GV. NW. S. 596), wird verordnet:

Artikel I

Die Besoldungszuständigkeitsverordnung NW vom 27. November 1979 (GV. NW. S. 990) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden

a) in Absatz 1 am Schluß der Nummer 4 ein Komma angefügt und folgende Nummer 5 eingefügt:

(5) die Entscheidung über die Anrechnung anderer Einkünfte gemäß § 9a BBesG, soweit § 5 Abs. 3 nichts anderes bestimmt,

b) in Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 3 Buchstabe a) jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt,

c) folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang wegen der Nichterfüllung von Auflagen im Sinne des § 59 Abs. 5 BBesG die Anwärterbezüge zurückzufordern sind, trifft die Behörde oder Einrichtung, die für die Entlassung des Anwärters zuständig ist oder während der Dauer des Vorbereitungsdienstes zuständig gewesen wäre. Die Zuständigkeit gilt auch hinsichtlich der Rückforderung von Anwärtersonderzuschlägen bei Anwärtern des mittleren Polizeivollzugsdienstes (§ 63 BBesG).

2. In § 4 werden

a) in Absatz 1 Satz 1 hinter dem Klammerzusatz die Worte „und 4“ durch die Worte „4 und 5“ ersetzt,

b) folgender Absatz 3 angefügt:

(3) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend, und zwar auch hinsichtlich der Rückforderung von Anwärtersonderzuschlägen bei Anwärtern des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten (§ 63 BBesG).

3. In § 5 werden

a) Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Festsetzung der Besoldung obliegt für die Staatssekretäre der Landeshauptkasse, für die Beamten des Landtags dem Präsidenten des Landtags und für die Regierungsbaureferendare - Fachrichtung Straßenwesen - dem Landschaftsverband, dem die Referendare zur Ausbildung zugewiesen sind.

b) folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Die Entscheidung gemäß § 9a BBesG trifft für den Leiter einer Landesoberbehörde, einer Landesmittelbehörde, einer nach § 4 Abs. 1 zuständigen Stelle oder für den Rektor und Kanzler einer Hochschule

die oberste Dienstbehörde,

für den Leiter einer sonstigen Einrichtung, soweit sich aus der Übersicht zu § 3 nicht bereits eine andere Zuständigkeit ergibt,

die dienstaufsichtführende Stelle.

4. Die Übersicht zu § 3 (Anlage) wird durch die als Anlage beigefügte Fassung ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
zugleich für den
Finanzminister

Schnoor

Übersicht zu § 3
Abweichende Zuständigkeiten für Einrichtungen des Landes

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Zuständige Stelle für die Aufgaben in Spalte 3	Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr.
1	2	3	
1	Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen der Landesfinanzverwaltung (einschl. der Fachhochschule für Finanzen)	Oberfinanzdirektion*)	1, 2, 3 u. 5
2	Beobachter der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	1, 2, 3, 4 u. 5
3	Bergischer Schulfonds	Regierungspräsident Düsseldorf	1, 2, 3 u. 5
4	Chemisches Landesuntersuchungsamt	Regierungspräsident Münster	1, 2, 3 u. 5
5	Direktion der Bereitschaftspolizei einschl. der Abteilungen	Landesamt für Besoldung und Versorgung	1**)
6	Fernmeldedienst der Polizei NW, Düsseldorf	Landesamt für Besoldung und Versorgung	1**)
7	Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1, 2 u. 5
8	Fortbildungsakademie des Innenministers in Attendorn	Innenminister	1, 2, 3 u. 5
9	Gemeinsame Gebietsrechenzentren	Regierungspräsident*)	1, 2, 3 u. 5
10	Gesamtseminare für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer	Regierungspräsident*)/Schulkollegium	1, 3, 4 u. 5
11	Hauptbauleitungen	Oberfinanzdirektion*)	1, 2, 3 u. 5
12	Haus Büren'scher Fonds	Regierungspräsident Detmold	1, 2, 3 u. 5
13	Hochschulbibliothekszentrum Köln	Universität Köln	1, 2, 3 u. 5
14	Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“, Münster	Landesamt für Besoldung und Versorgung	1**)
15	Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungsämter	Regierungspräsident*)	1, 2, 3 u. 5
16	Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen	Landesversorgungsamt	1, 2, 3 u. 5
17	Institut für öffentliche Verwaltung NW, Hilden	Innenminister	1, 2, 3 u. 5
18	Jugendwaldheime	Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde -*)	1, 2, 3 u. 5
19	Justizausbildungsstätte Brakel	Präsident des Oberlandesgerichts Hamm	1, 3, 4 u. 5
20	Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau	Präsident des Oberlandesgerichts Köln	1, 3, 4 u. 5
21	Justizvollzugsschule NW, Wuppertal	Präsident des Justizvollzugsamtes Köln	1, 3, 4 u. 5
22	Kurkliniken Bad Aachen und Bad Driburg	Landesversorgungsamt	1, 2, 3 u. 5
23	Landesanstalt für Fischerei	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 u. 5
24	Landesanstalt für Immissionsschutz	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1
25	Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik	Regierungspräsident Köln	1, 3, 4 u. 5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einrichtung	Zuständige Stelle für die Aufgaben in Spalte 3	Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr.
1		2	3
26	Landeskriminalschule	Landesamt für Besoldung und Versorgung	1**)
27	Landespolizeischule für Dienststundführer, Schloß Holte-Stukenbrock	Landesamt für Besoldung und Versorgung Bereitschaftspolizeiabteilung VII „Erich Klausener“, Schloß Holte-Stukenbrock	1**) 2, 3 und 5
28	Landesprüfamt für Baustatik	Regierungspräsident Düsseldorf	1, 2, 3 u. 5
29	Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, Hilden	Innenminister	1, 2, 3 u. 5
30	Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern	Regierungspräsident Düsseldorf	1, 3 u. 5
31	Münster'scher Studienfonds	Regierungspräsident Münster	1, 2, 3 u. 5
32	Polizei-Beschaffungsstelle NW, Düsseldorf	Regierungspräsident Düsseldorf	1, 2, 3 u. 5
33	Polizei-Führungsakademie Münster	Landesamt für Besoldung und Versorgung	1**)
34	Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW	Oberfinanzdirektion Düsseldorf	1, 2, 3, 4 u. 5
35	Sozialpädagogisches Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung des Landes NW	Regierungspräsident Köln	1, 2, 3 u. 5
36	Staatliche Büchereistellen	Regierungspräsident*)	1, 3 u. 5
37	Staatliche Prüfungsämter für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	Regierungspräsident*)	1, 3 u. 5
38	Staatl. Sonderbauleitung Aachen, Staatl. Bauleitungen	Regierungspräsident*)	1, 2, 3 u. 5
39	Staatliche Veterinäruntersuchungsämter	Regierungspräsident*)	1, 2, 3 u. 5
40	Staatsbad Oeynhausen	Regierungspräsident Detmold	1, 2, 3 u. 5
41	Verwaltung Schloß Brühl	Regierungspräsident Köln	1, 3 u. 5
42	Waldarbeitsschule	Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde –	1, 2, 3 u. 5
43	Zentralbibliothek der Medizin, Köln	Universität Köln	1, 2, 3 u. 5
44	Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NW	Regierungspräsident Düsseldorf	1, 2, 3 u. 5

*) Zuständig ist jeweils die Landesmittelbehörde, in deren Geschäftsbereich die Einrichtung ihren Sitz hat.

***) Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Polizeivollzugsbeamten.

26
45

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung und
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im
Ausländerwesen zuständigen
Verwaltungsbehörden
Vom 9. Dezember 1982**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

§ 48 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1982 (BGBl. I S. 946),

§ 12a Abs. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, des Aufenthaltsgesetzes/EWG (AufenthG/EWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), geändert durch Gesetz vom 11. September 1981 (BGBl. I S. 949), und

§ 35 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946)

wird den Ausländerbehörden übertragen.

(2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 48 Abs. 3 AuslG wird den örtlichen Ordnungsbehörden als Meldebehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausländergesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 7. Juli 1966 (GV. NW. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22),
2. Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG (AufenthG/EWG) zuständigen Verwaltungsbehörde vom 19. August 1980 (GV. NW. S. 753).

Düsseldorf, den 9. Dezember 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1982 S. 805.

95

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung
des Binnenschiffsverkehrs
Vom 14. Dezember 1982**

Aufgrund des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird verordnet:

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs (BinSchSiv) vom 20. Januar 1981 (BGBl. I S. 101) ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Jochimsen

- GV. NW. 1982 S. 805.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X